



HEISSES THEMA SEXUALERZIEHUNG: WAS DÜRFEN DIE SCHULEN IN NRW, WAS DÜRFEN ELTERN? – Leitfaden für Eltern –

I. Rechtliche Grundlagen für die Schulen

Sexualerziehung findet sich heute im Unterrichtsprogramm nahezu jeder Schule. Zuerst erscheint sie in der Regel im Sachunterricht der Grundschule im 4. Schuljahr und wird in den weiterführenden Schulen in den Klassen 6 und 9 erneut aufgegriffen.

1. Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts

In den 70er Jahren gab es um diesen Unterricht einen erbitterten Streit, den schließlich das Bundesverfassungsgericht 1977 in einem Grundsatzurteil dahin entschied, daß die Sexualerziehung auch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates gehört.

Denn nach dem Grundgesetz hat der Staat neben den Eltern einen Erziehungsauftrag (Art.7 Abs.1 GG). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht für die Sexualerziehung Grenzen gezogen.

„Aufgrund der Vorschriften des Grundgesetzes (...) können die Eltern allerdings die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen. Die Schule muß den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muß allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken“ (BVerfG, Beschluß vom 21.12.1977 - BVerfGE 47,46).

Auch heute noch besteht Einigkeit bei Schulverwaltungen und Rechtsprechung, daß dieses Urteil zu beachten ist.

2. Schulgesetz NRW

Auf Mitwirkung der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen kam im Jahr 2005 mit § 33 in das neue nordrhein-westfälische Schulgesetz eine gesetzliche Vorschrift für die Sexualerziehung:

§ 33: *„(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewußt und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.“*

Gegen diese weitreichende Ermächtigung für die schulische Sexualerziehung hatte der Elternverein NRW deutlich im Landtag Stellung genommen, und Eltern hatten ein

Verwaltungsgerichtsverfahren dagegen angestrengt. Leider wurde die Vorschrift vom Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in Münster im Jahr 2007 als rechtmäßig anerkannt. Jedoch erklärte das oberste Verwaltungsgericht auch, daß beim Unterricht die Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht gezogen hat, einzuhalten sind (Urteil vom 05.09.2007 - AZ: OVG 19 A 2705/06).

Außerdem gelten die „Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW“ des Schulministeriums vom September 1999, die das Oberverwaltungsgericht gleichermaßen für rechtmäßig befunden hat.

3. Scharfe Grenze: Indoktrination

Indoktrination in der Schule ist unzulässig. Was ist Indoktrination? Wer Einfluß auf die innere Haltung von Menschen nimmt – und dabei für seine Ziele günstige Seiten betont, nachteilige verschweigt und Kritik verteufelt, der verführt. Begrifflich heißt das **Indoktrination**.

In der öffentlichen Diskussion nimmt inzwischen „sexuelle Vielfalt“ breiten Raum ein. Dieses Thema dringt auch in die Schulen ein. Im März hat das Schulministerium von NRW eine Kooperationsvereinbarung mit Verbänden verlängert, die für „sexuelle Vielfalt“ eintreten und das Projekt „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“ tragen. (Amtsblatt Schule NRW 05/15, S.211).

Was bedeutet „sexuelle Vielfalt“? Erreicht werden soll die innere Einstellung, gleichwertig seien Heterosexualität (Sex zwischen Mann und Frau) und andere Ausdrucksformen von Sexualität, nämlich: Homosexualität (Sex zwischen zwei Frauen (Lesben) oder zwei Männern (Schwule)), Bisexualität (sowohl Hetero- als auch Homosexualität derselben Person), Transsexualität (operativer Geschlechtswechsel), Transgender (Geschlechtsrollenwechsel/Mensch, der sich mit seinem natürlichen Geschlecht nicht identifiziert) und Intersexualität (Zwitter). Verschleiernd kurz zusammengefaßt: LSBTTI. **Das selbstverständlich uneingeschränkt geltende und anerkannte Gebot von Toleranz gegenüber LSBTTI reicht den Verfechtern nicht.**

Wer will die Gleichwertigkeit? Eine Minderheit von nicht heterosexuellen Menschen, ihre Freunde, Politiker und Bündnis 90/Die Grünen.

Warum? Viele der nicht heterosexuellen Menschen fühlen sich diskriminiert. Um jede Diskriminierung auszuschließen, wird um eine grundsätzliche Änderung der inneren Einstellung aller Mitmenschen gekämpft. Alle sollen jede Form sexuellen Lebens als gleichwertig anerkennen. Männer und Frauen hätten jeder für sich das Recht auf die Bestimmung ihres eigenen Geschlechts und das Ausleben ihrer jeweiligen Sexualität. Kritik wird als Homophobie (Phobie = u.a. krankhafte Angst) gebrandmarkt.

Gleichwertigkeit ist Indoktrination

Was wird ausgeblendet? Die wichtige Funktion der Sexualität, die Fortpflanzung, wird versteckt. Der natürliche Weg, Leben weiterzugeben, ist die heterosexuelle Begegnung von einem Mann und einer Frau. Wissenschaftlich ist festgestellt, daß bei der Zeugung neuen Lebens Gene der Eltern tatsächlich in das Kind übergehen. Gene sind Abschnitte der DNA, mit der Abstammung noch Jahrhunderte später nachgewiesen werden kann. Diese Gene schaffen eine besondere und einmalige Bindung zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind, die unauflöslich ist. Die heterosexuelle Begegnung, die ein Kind entstehen läßt, ist der einzige Augenblick, in dem Menschen einen Bruchteil Unsterblichkeit erleben, weil sie ihr eigenes Leben weitergeben.

Rechtlich ist ausnahmsweise unstrittig: **Indoktrination durch die Schule ist unzulässig (Bundesverfassungsgericht, s.o.). Folglich ist eine schulische Sexualerziehung unter dem Leitprinzip der sexuellen Vielfalt rechtswidrig.**

4. Aussagen des Oberverwaltungsgerichts für NRW zum Problem

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich in dem erwähnten Urteil vom September 2007 dazu vorsichtig geäußert. Der für rechtmäßig erklärte § 33 Schulgesetz sagt:

„Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.“

Dazu das Oberverwaltungsgericht:

„Auch kann ... nicht gefolgert werden, der Gesetzgeber wolle in § 33 SchulG NRW als Lernziel vorgeben, es sei jegliches Sexualverhalten, ..., von den Schülern bejahend anzunehmen. Diesen Schlußfolgerungen steht bereits der Wortlaut des § 33 Abs.1 Satz 5 entgegen. Danach sollen die Menschen einander akzeptieren unabhängig von der jeweiligen sexuellen Orientierung und Lebensweise, die sie bei ihrem Gegenüber ggf. gerade nicht billigen. Akzeptanz unter Menschen impliziert aus sich keine Bewertung unterschiedlicher sexueller Ausrichtung als grundsätzlich gleichwertig. Eine Bewertung als gleichermaßen wertvoll gibt die Vorschrift nicht her“.

II. Rechte für die Eltern

Mit Vorschriften und Verboten ist nicht die Rechtmäßigkeit jeder Unterrichtsstunde Sexualerziehung gewährleistet. Die Lehrer und Lehrerinnen tragen für die Anwendung die Verantwortung. Sie sehen die ihnen zustehende pädagogische Freiheit für die Gestaltung dieses Unterrichts sehr verschieden. Eltern können jedoch stets die Einhaltung der den Schulen gesetzten Grenzen verlangen, wenn sie auch den Unterricht nicht mitbestimmen dürfen.

1. Umfassendes Informationsrecht

§ 33 Schulgesetz hat einen 2. Absatz. Er heißt:

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren“.

Damit sind alle Unterrichtsthemen und alle Materialien gemeint, also Arbeitsblätter, Folien, Bücher, Hefte, Gegenstände und Filme sowie die Beteiligung außerschulischer Personen. Die Information hat vor Beginn der Unterrichtsphase zu geschehen und soll Eltern ermöglichen, Bedenken vorzutragen. Es ist nicht zulässig, Material zu verwenden, das die Eltern nicht vorher gesehen haben. Vorgaben für den Einsatz bestimmter Materialien gibt es nicht.

Die Vorschrift soll weiter Eltern ermöglichen, ihre Kinder in ihrem Sinn vorzubereiten. Hier sind Eltern aufgefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Viele Kinder sind auch am Ende der Grundschulzeit noch träumerisch verspielt und stehen der eigenen Sexualität völlig fern.

Sie haben ein Recht auf die eigene Reifung, die auch die Eltern zu achten verpflichtet sind. Das Elternrecht zur Erziehung berechtigt sie nicht zu einer frühzeitigen Sexualisierung.

2. Anhörungsrecht

Nach der Information, d.h. unter anderem nach der Einsichtnahme in die Materialien, müssen die Schulen den Eltern Gelegenheit geben, Bedenken geltend zu machen.

Denn für die Schulen gelten auf dem Gebiet der Sexualerziehung die vom Bundesverfassungsgericht erklärten Gebote der Zurückhaltung und Toleranz.

3. Bedenken, die zu berücksichtigen sind:

Der geplante Unterricht

- ist nicht alters- und entwicklungsgemäß für eine Gruppe von Schülerinnen oder Schülern (§ 33 SchulG),
- achtet nicht deren Schamgefühl (Bundesverfassungsgericht),
- befürwortet oder lehnt ein bestimmtes Sexualverhalten ab, also indoktriniert (Bundesverfassungsgericht),
- nimmt keine Rücksicht auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken (Bundesverfassungsgericht).

4. Beschwerderecht

Sofern Bedenken nicht berücksichtigt werden, können sich Eltern, aber auch Schülerinnen und Schüler, beschweren, beim Fachlehrer, bei der Schulleitung, bei der Schulaufsicht und schließlich beim Schulministerium. Wer für seine Kinder Nachteile in der Schule befürchtet, kann seine Beschwerde auch an den Elternverein NRW e.V. senden, der diese dann anonymisiert weiterleitet.

Wenn Eltern die Beteiligung außerschulischer Kräfte – etwa von Vertretern der Organisation „SchLAu“ (mit öffentlichen Mitteln geförderte Organisation „Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung“) – in der Klassenpflegschaftssitzung erfolglos ablehnen, müssen sie sich zunächst an die Elternvertreter in der Schulkonferenz wenden. Sie können beantragen, daß die Schulkonferenz über diese Beteiligung abstimmt und diese ablehnt – trotz einer Empfehlung des Schulministeriums (§ 5 und § 65 Abs. 2 Nr.3 Schulgesetz).

5. Antrag auf Befreiung

Aus wichtigem Grund können Eltern auch für ihre Kinder Befreiung von der Teilnahme an Unterrichtseinheiten der Sexualerziehung nach § 43 Abs.3 Schulgesetz bei der Schulleitung beantragen. Bisher wurden solche Anträge in der Regel abgelehnt. In den Richtlinien steht nämlich ein Halbsatz, der Befreiungen auszuschließen scheint: „Bedenken von Erziehungsberechtigten ... sind auch deshalb besonders ernst zu nehmen, weil ein Anspruch auf Befreiung von diesem Unterricht nicht besteht“. Über das Gebot, elterliche Bedenken ernst zu nehmen, ging man trotzdem gern hinweg. Inzwischen ist klargestellt, daß § 43 Abs.3 Schulgesetz auch für Befreiungen von der Sexualerziehung anzuwenden ist. Das hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW im genannten Urteil auch entschieden (Urteil vom 05.09.2007). Bisher haben Gerichte in NRW allerdings noch in keinem Fall den Antrag auf Befreiung von der Unterrichtseinheit Sexualerziehung für berechtigt erklärt. Ein Verfahren ist noch beim Oberverwaltungsgericht für NRW anhängig. Aber: **Nunmehr gibt es einen neuen Erlaß des Schulministeriums zu Befreiungen aus religiösen Gründen.** Darin wird vorgeschrieben: Es „sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. ... Das religiöse Selbstverständnis und der entstehende Glaubens- und Gewissenskonflikt sind im Einzelfall darzulegen. Beeinträchtigungen religiöser Überzeugungen durch die Schule sind als typische, von der Verfassung einberechnete Begleiterscheinungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages hinzunehmen. Befreiungen kommen daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen“ (Nr.5.2 RdErl. 29.05.2015, ABI.NRW 7/8-15, BASS 12-52 Nr.1) Wer sich und sein Kind durch die geplante Sexualerziehung im Grundrecht auf Gewissensfreiheit (Art.4 Abs.1 Grundgesetz) verletzt fühlt, sollte die Verletzung genau darlegen. Er kann sich darauf berufen, daß sein Fall eine Ausnahme von der Regel darstellt und daher Befreiung zu gewähren ist.

6. Klagerecht

Kinder und Jugendliche brauchen an einem rechtswidrigen Unterricht nicht teilzunehmen.

Das Problem besteht darin, daß Schulen und Schulverwaltung die von ihnen geplante Sexualerziehung für rechtmäßig halten, vermutlich auch eine Einflußnahme zur „sexuellen Vielfalt“. Klären können den Streit nur Verwaltungsgerichte. Nach unserer Rechtsordnung gibt es für Eltern keine unmittelbaren Klagen gegen Vorschriften und Weisungen von Schulen und Schulbehörden. Erforderlich ist vielmehr eine Unterlassungsklage von Eltern gegen die Schule, die für das Kind diese Sexualerziehung durchzuführen plant. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben, sinnvollerweise jedoch erst dann, wenn Beschwerden erfolglos blieben. Weil üblicherweise Verfahren vor den Verwaltungsgerichten lange dauern, ist vorab eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Zwang, eine anwaltliche Vertretung einzuschalten, besteht zunächst nicht, ist aber anzuraten. Mitglieder des Elternvereins NRW können weitere Informationen zur rechtlichen Vorgehensweise anfordern.

→ Diesen Leitfaden dürfen Sie gern als Argumentationshilfe ausdrucken und weitergeben.

copyright©: ELTERNVEREIN NORDRHEIN-WESTFALEN e.V. 11-2015
Verantwortlich: Regine Schwarzhoff, Dr. jur. Gisela Friesecke